

gisch neuere Entwürfe der letzten zehn Jahre¹ von T. weitgehend nicht aufgegriffen werden (hier wäre der Leitartikel von Michael BÖHNKE: *Erweise des Geistes ohne Kraft?* Neuere Veröffentlichungen zur Pneumatologie, in: ThRv 112 [6/2016], 443–460 hilfreich gewesen) und auch im kirchenrechtlichen Teil beispielsweise die dritte Auflage des *Handbuchs des katholischen Kirchenrechts* keine Beachtung findet. ebenso wenig wie römische Spezialstudien von Ciro MEZZOGORI: *Vocazione sacerdotale e incardinazione nei movimenti ecclesiale*. Una questione aperta, Rom 2012 oder Alvaro GÓMEZ FERNÁNDEZ: *Incardinación y movimientos*, Rom 2011.

So bleibt abschließend festzuhalten, dass T. ein virulentes Thema aufgegriffen hat, jedoch die kanonistischen Problemstellungen der Thematik durch folgende Studien untersucht werden müssen.

Münster

Thomas Schüller

Loretan, Adrian: *Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte*. – Zürich: Theologischer Verlag 2017. 308 S. (Religionsrechtliche Studien, 3), geb. € 50,00 ISBN: 978-3-290-20159-3

Durch alle Beiträge, die in diesem religionsrechtlichen Studienband des Luzerner Prof.s für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Adrian Loretan, Eingang gefunden haben, zieht sich eine leitende These. Sie lautet: „Wahrheitsansprüche sind im Kontext der Freiheitsrechte zu formulieren.“ (221) Von diesem Standpunkt aus soll der „rationale Dialog zwischen den Rechtswissenschaften (*iura*) der Kirche und des Staates“ (254) perspektivisch weiterentwickelt werden. Der Plural „iura“ wird dabei von L. bewusst gesetzt, geht es doch um das Wechselverhältnis von kanonischem und weltlichem Recht, die der gleiche Rechtsbegriff eint: „Die Tradition des Dialogs zwischen den Rechtswissenschaften der Legisten und Kanonisten wird seit der Gründung der Universitäten im Mittelalter entfaltet“ (254), hat eine breite Wirkung erzielt und könnte sich auch künftig, so L., als fruchtbar erweisen. L. weist mit seiner Option für den rationalen Dialog ein fideistisches Verständnis und eine heilsökonomische Relativierung des das kanonische Recht bestimmenden Rechtsbegriffs angesichts des Menschenrechtsdenkens der Moderne entschieden zurück. „Erlösung und Gerechtigkeit sind daher nicht zu trennen.“ (233) Gleichwohl sind die theoretischen und praktischen Herausforderungen, denen sich ein solcher Dialog heute stellen muss, nicht gering.

L. nimmt anwendungsbezogen im zweiten Teil der Publikation aus der Perspektive des (schweizerischen) Religionsverfassungsrechts sowie der Kanonistik den Dialog mit dem Islam auf. Er diskutiert die „öffentlich-rechtliche Anerkennung des Islams“ (193–220) sowie – die katholische Kirche wie den Islam aus religionsverfassungsrechtlicher Perspektive gleichbehandelnd – die Frage der Geschlechtergerechtigkeit in den Religionen (221–251). Im ersten Teil „Grundlagen“ bespricht er theoriegeleitet das Verhältnis von „Wahrheit und Freiheit“ (49–154) sowie die Herausforderung des gesellschaftlichen Pluralismus für den Rechtsstaat und die Religionsgemeinschaften (155–170). Moses Mendelssohn widmet L. ein eigenes Kap. (171–189). Dessen Bedeutung als ein Vordenker der Freiheitsrechte sieht L. darin, dass Mendelssohn, unter anderem in seiner Schrift *Jerusalem* von 1783, den „mittelalterliche[n] Konflikt zwischen Kirche und Staat [...] zugunsten des individuellen Gewissens“ aufgelöst hat. „Das war ein Wendepunkt im Religionsverfassungsrecht hin zu den individuellen Grundrechten“, wobei „die individuelle Religionsfreiheit gegen staatliche und kirchliche Angriffe“ (alle Zitate 189) rechtlich geschützt werden müsse. Dies gilt nach L. auch in dem Fall, dass das kollektive Recht auf Religionsfreiheit – sprich das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften – und das individuelle Recht auf Religionsfreiheit in Konkurrenz zueinander stehen. Insofern stellen die individuellen Freiheitsrechte ein Kriterium für den Wahrheitsanspruch der Kirchen dar. Weder die Umkehrung der Perspektive (vgl. die Streitschrift von Karl-Heinz MENKE: *Macht die Wahrheit frei oder die Freiheit wahr*, Regensburg 2017 sowie die Replik von Magnus STRIET: *Ernstfall Freiheit*, Freiburg 2018) noch die Halbierung der Freiheitsrechte erscheinen L. perspektivisch weiterführend. Auch verlangt er nicht einfach die Übernahme „staatlicher [?] Grundrechte in der Kirche“. Er fordert deren „schöpferische Transformation“ und bezeichnet dies mit Gerhard Luf als einen wichtigen „Prüfstein der Glaubwürdigkeit der Kirche, die bedroht ist, wenn sie Persönlichkeitsrechte zwar gegenüber dem Staat propagiert, aber in ihrem Binnenraum nicht hinreichend

achtet und schützt“ (alle Zitate 26). Papst Johannes XXIII. und Papst Paul VI. haben mit ihrer Grundrechtspolitik eine solche Transformation angestoßen. Gleiches gilt für das durch das Zweite Vatikanische Konzil verabschiedete Dekret über die Würde des Menschen. Die Nichtrealisierung der *Lex Ecclesiae Fundamentalismis* im Rahmen der Codexreform stellt demgegenüber eine verpasste Chance dar.

Die Publikation trägt im Untertitel den Begriff „Studien“ zu Recht. Das Verzeichnis der Erstveröffentlichungen (303f) weist darauf hin, dass die in diesem Band zusammengestellten Studien zwischen 2012 und 2015 entstanden sind. So erklärt sich manche Wiederholung; so erklärt sich aber auch die weit ausgreifende und thematisch vieles – bis hin in die konkrete staatliche und kantonale Gesetzgebung – tangierende Ausrichtung des trotz allem stringent gegliederten Buches, das die Diskussionszusammenhänge, in die der Vf. in den letzten Jahren involviert war, ebenso aufzeigt wie seine forschende Grundhaltung, mit der er Erkenntnisgewinne aus diesen Zusammenhängen zieht und ungelöste Probleme wie auch offene Fragen benennt. Nach dem unter dem Titel *Religionen im Kontext der Menschenrechte* vom selben Vf. 2010 erschienenen ersten Band der *Religionsrechtlichen Studien* und dem unter dem Titel *Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte* 2011 erschienenen zweiten Band hat L. in dem hier besprochenen dritten Band die in Luzern seit Jahren interdisziplinär gepflegte Diskussion auf hohem Niveau weitergeführt. Die dabei zu Tage tretende Hochschätzung der *individuellen* Freiheitsrechte kann nicht einfach als liberale Schweizer Besonderheit abgetan werden. Sie entspricht vielmehr einer auch kirchlich eingenommenen personalistischen Perspektive. Seit *Dignitatis humanae* wird das Recht nicht „länger mit der göttlichen Wahrheit begründet [...], sondern mit dem Recht der Person“ (253). In der Konsequenz wird man über den subsidiären Charakter institutionell vertretener Wahrheitsansprüche nachdenken müssen.

Wuppertal

Michael Böhnke

Kurzrezensionen

Benz, Maximilian: *Gesicht und Schrift*. Die Erzählung von Jenseitsreisen in Antike und Mittelalter. – Berlin: De Gruyter 2013. (X) 307 S. (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte, 78), pb. € 99,95 ISBN: 978-3-11-030932-4

Berichte von Jenseitsreisen gehören zum festen Repertoire der Bibel und der christlichen Tradition. Doch wie kann anschaulich von unerfahrbaren Räumen wie der Hölle, dem Fegefeuer oder dem Paradies schon vor dem Tod erzählt werden? In dieser gattungs- und rezeptionsgeschichtlichen Studie (Diss. Humboldt-Univ., Berlin 2012) untersucht Maximilian Benz das Erzählverfahren der Jenseitsreise in frühjüdischen und ntl. Texten und skizziert dessen Transformation in verschiedenen altkirchlichen und mittelalterlichen Texten. Ziel ist es, den Entstehungsort konkret-anschaulicher Jenseitsvorstellungen zu erhellen. Diese Reisen sind „sowohl für die räumliche Hypostasierung von Zuständen als auch für ein an diesseitig-physikalischen Bedingungen ausgerichtetes Jenseits geradezu programmatisch“ (3). Dabei stellt der qualitative Unterschied zwischen Diesseits und Jenseits nicht nur ein Faszinosum dar, sondern wirft auch die Frage auf, wie vom Unerfahrenen und prä mortal auch Unerfahrbaren überhaupt und anschaulich berichtet werden kann bzw. wie dessen Medialisierung zugleich Profanisierung impliziert. Nach einer knappen Einleitung (1–12) und Analyse von der paulinischen Himmelsreise in 2 Kor 12,1–4 (13–22; von der Rezeptionsgeschichte her keine neuen Erkenntnisse) geht es zunächst um die Formierung und Transformation von Jenseitsräumen in der nichtpaganen Antike (24–111; Paulus-Apokalypse, 1 Henoch, Ezechiel, Sacharja, Testament Abrahams, Petrus Apokalypse), dann um die Entwicklung des christlichen Jenseits zwischen Spätantike und Mittelalter (Paulus-Apokalypse, die *Dialogi* Gregors des Großen, *Visio Baronti*), Jenseitsreisen um 1150 und ihre Folgen (*Visio Tnugdali*, Purgatorium des Hl. Patrick) und als Abschluss und Höhepunkt die *Summa Visionum* von Thurkill. Neben dem frühjüdischen Hintergrund hätten hellenistisch-römische Jenseitsvorstellungen größerer Aufmerksamkeit bedurft, da die christliche Rezeption aus beiden Quellen schöpft und sich die Vielfalt an Motiven nur so erschließt. Eine Zusammenfassung fehlt. Fazit: eine wichtige Untersuchung zur literarischen Gattung „Jenseitsreise“ im frühjüdischen und christlichen Kontext und ein Beitrag zur Theodizee (das Jenseits hat gegenüber dem Diesseits Ordnungs- und Kompensationsfunktion, indem es den Tun-Ergehen-Zusammenhang wiederherstellt; 273) und zur Entwicklung und Funktion christlicher Jenseitsvorstellungen bzw. individueller Eschatologie.

Chr. St.

¹ Vgl. z. B. Michael BÖHNKE: *Gottes Geist im Handeln der Menschen*. Praktische Pneumatologie, Freiburg 2017.